Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. 05. 2020 (GVBl S. 318), der §§ 30,31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 05. 2018 (GVBl s. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberaula in der Sitzung am 02. November 2020 folgenden II. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 11.1.2010 beschlossen:

II. Nachtrag zur

Wasserversorgungssatzung

(WVS)

Artikel 1

Als § 10 a wird eingefügt:

§ 10a Datenschutzinformationen

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutz-Informationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

Artikel 2

§ 23 Vorausleistungen erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gemeinde kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

Artikel 3

§ 26 Benutzungsgebühren erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

(2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m^3) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Gebühr beträgt pro m³

a) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 (Jahr 2021) **3,47 Euro**

b) ab dem 01.01.2022 **3,21 Euro**

Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer

Artikel 4

In § 32 wird als neue Ziffer (5) eingefügt:

§ 32 Mitteilungspflichten

(4) Der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte soll dem Wasserabnehmer (z.B. Mieter) die ihm überlassene Datenschutzinformation weiterleiten

Artikel 5

§ 35 In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oberaula, den 02. 11. 2020

GEMEINDE OBERAULA · SCHWALM - EDER - KREIS · 2

Der Gemeindevorstand

Wagner, Bürgermeister